

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 223/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
8. Dezember 1972

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Oktober 1972 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und S c h m i d t h a l s und die ehrenamtlichen Richter M ü l l e r und B e n e d y c z u k für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. August 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 26. Juni 1968 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. März 1968 an. Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage begehrt er die Zahlung eines höheren Altersruhegeldes durch Anrechnung weiterer Beitrags- und Ersatzzeiten. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts (SG) Schleswig vom 25. März 1970 aufzuheben und in Änderung des Bescheides vom 26. Juni 1968 die Beklagte zu verurteilen, das Altersruhegeld neu zu berechnen und dabei die Zeit vom 1. Juni 1924 bis zum 30. April 1934 als Beitragszeit sowie die Zeiten vom 1. Mai 1934 bis zum 30. April 1938 und vom 1. Mai 1939 bis zum 24. August 1939 als Ersatzzeiten anzurechnen, hilfsweise die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

- 3 -



- 3 -

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat in seinem Verfahren, wie die Revision in zulässiger Weise rügt, die Vorschriften der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG nicht hinreichend beachtet.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Für die Frage, ob das LSG seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG in SozR Nr. 7 zu § 103 SGG). Dabei hat das Revisionsgericht seiner Prüfung, ob das Tatsachengericht von Amts wegen Ermittlungen hätte anstellen müssen, die materielle Rechtsauffassung des Tatsachengerichts auch dann zugrunde zu legen, wenn es diese für unrichtig hält (BSG in SozR Nr. 40 zu § 103 SGG).

Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung von der sachlich-rechtlichen Auffassung ausgegangen, daß die vom Kläger geltend gemachten Beschäftigungszeiten bei der Berechnung seines Altersruhegeldes nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen zur Angestelltenversicherung während dieser Zeiten bewiesen ist; Versicherungsunterlagen oder andere Beweismittel, die die volle Überzeugung über die Entrichtung von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Versicherungsbeiträgen, die sich auch auf die genaue Anzahl und Höhe erstrecken müßten, vermitteln könnten, seien nicht vorhanden; die bloße Glaubhaftmachung der Entrichtung von Versicherungsbeiträgen genüge nicht. Infolgedessen sei das Vorbringen des Klägers, gerade seine Versicherungsunterlagen seien infolge besonderer Umstände, die mit seinen Beschäftigungsverhältnissen in Zusammenhang gestanden hätten, in Verlust geraten, rechtlich unerheblich, ganz abgesehen davon, daß der Nachweis hierfür nicht zu erbringen sei.

Diese Feststellungen des LSG beruhen auf einer Überschreitung der Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Die hiernach dem Tatsachengericht gezogenen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung werden überschritten, wenn das Gericht seinen tatsächlichen Feststellungen nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrundelegt, also wesentliche Ergebnisse des Verfahrens unberücksichtigt läßt. Dies ist hier der Fall.

Das LSG hat bei seiner Entscheidung nicht beachtet, daß der Kläger sich für den Beweis der Entrichtung von Versicherungsbeiträgen zur Angestelltenversicherung während seiner Tätigkeit als landwirtschaftlicher Beamter seit 1924 auf das Zeugnis seines Bruders Walter Schmidt und auf dessen schriftliche Erklärung vom 1. September 1970 berufen hat. Das LSG hat zwar in dem Tatbestand seines Urteils darauf verwiesen, daß der Kläger diese Erklärung seines Bruders vorgelegt hat. Es hat sich aber in den Entscheidungsgründen weder mit dieser Erklärung auseinandergesetzt noch hat es dargelegt, aus welchen besonderen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

Gründen es davon abgesehen hat, die vom Kläger in seiner Berufungsbegründung vom 10. September 1970 beantragte Vernehmung seines Bruders als Zeugen durchzuführen. Der Kläger hatte sich auf die schriftliche Erklärung seines Bruders und dessen Zeugnis nicht dafür bezogen, um die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen zur Angestelltenversicherung glaubhaft zu machen - wie die Beklagte meint und worauf es nach der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung nicht ankam -, sondern um die Tatsache der Entrichtung von Beiträgen zu beweisen, worauf es das LSG abgestellt hat. Das LSG durfte aber ohne Berücksichtigung der schriftlichen Erklärung des Bruders des Klägers oder ohne dessen Vernehmung als Zeugen nicht ohne weiteres annehmen, daß die Entrichtung von Versicherungsbeiträgen zur Angestelltenversicherung während der Beschäftigung des Klägers als landwirtschaftlicher Beamter nicht bewiesen und auch der Nachweis für den Verlust der Versicherungsunterlagen infolge besonderer Umstände nicht zu erbringen ist. Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das LSG aufgrund einer Vernehmung des Bruders des Klägers als Zeugen vor Gericht zu einer anderen Überzeugung gelangt wäre. Zumindest aber hätte sich das LSG in seinen Entscheidungsgründen mit der vom Kläger überreichten schriftlichen Erklärung seines Bruders vom 1. September 1970 auseinandersetzen müssen.

Die von der Revision gerügte Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG liegt mithin im Verfahren des Berufungsgerichts vor. Das LSG hat zudem § 103 SGG nicht beachtet, da es sich bei der von ihm vertretenen sachlich-rechtlichen Auffassung zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts durch Vernehmung des Bruders als Zeugen hätte gedrängt fühlen müssen.

Da die von der Revision gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG sonach vorliegen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revision ist auch begründet; denn möglicherweise wäre das LSG zu einer anderen sachlich-rechtlichen Entscheidung gelangt, wenn es die Verfahrensvorschriften im vollen Umfang beachtet hätte.

Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden. Dem Berufungsgericht muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, die unterlassene Sachaufklärung nachzuholen. Hierfür ist der Rechtsstreit gemäß § 170 Abs. 2 SGG an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)